

Inhaltsübersicht Infobrief 3/2011

1. Betriebsausgaben oder Werbungskosten durch Aufwendungen für ein leer stehendes zur Vermietung vorgesehenes Gebäude
2. Nachträglicher Einbau von Sonderausstattungen in Dienstwagen erhöht nicht den pauschalen Nutzungswert
3. Nichtanwendung des Kündigungsschutzgesetzes auf Kleinbetriebe
4. Zuwendungen an Ehepartner im Zusammenhang mit Familienheim auch dann erbschaftsteuerfrei, wenn es vor der Ehe angeschafft wurde
5. Neue Richtlinie zum Zahlungsverzug
6. Krankenversicherungsbeiträge 2010 – Datenübermittlung durch Versicherung
7. Abschreibung auf eingelegte Wirtschaftsgüter
8. Voraussetzungen für die Meldung als arbeitsuchend bei der Agentur für Arbeit
9. Rentenbeitragssatzsenkung bereits 2012
10. Gründerkredit Mittelfranken
11. Koalition ändert Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

1. Betriebsausgaben oder Werbungskosten durch Aufwendungen für ein leer stehendes zur Vermietung vorgesehenes Gebäude

Aufwendungen für ein leer stehendes Gebäude können als vorab entstandene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Zur Anerkennung werden aber ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen in belegbarer Form vorausgesetzt. Außerdem müssen die entstandenen Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der zukünftigen Einkunftsart stehen.

Zeigt sich aufgrund vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt kein Markt besteht, können bauliche Umgestaltungen erwartet werden, um einen vermietbaren Zustand zu erreichen. Untätigkeit oder längerfristiges in Kauf nehmen eines ununterbrochenen Leerstands sprechen gegen eine Vermietungsabsicht oder für deren Aufgabe.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist bei einem Leerstand von mehr als 20 Jahren allein aus diesem Grund zu unterstellen, dass zu keiner Zeit eine Vermietungsabsicht bestanden hat. Gleiches gilt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, deren zielgerichtete alsbaldige Beendigung nicht erkennbar und der Entschluss zur Vermietung nicht absehbar ist.

Um eine Vermietungsabsicht beurteilen zu können, ist nicht nur auf einen einzelnen Veranlagungszeitraum abzustellen. Umstände aus früheren Jahren sind ebenso zu berücksichtigen wie solche bis zum Abschluss eines möglichen Klageverfahrens, denn die Gewinnerzielungsabsicht ist ein durch Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit geprägtes Tatbestandsmerkmal.

2. Nachträglicher Einbau von Sonderausstattungen in Dienstwagen erhöht nicht den pauschalen Nutzungswert

Der BFH hat entschieden, dass der nachträgliche Einbau einer Flüssiggasanlage in ein auch zur Privatnutzung überlassenes Dienstfahrzeug nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der sog. 1 %-Regelung einzubeziehen ist.

Die Bemessungsgrundlage sei stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung nach dem inländischen Listenpreis zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Nachträglich eingebaute Sonderausstattungen erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen mit einem Nichtanwendungserlass reagiert oder der Gesetzgeber das Gesetz ändert.

3. Nichtanwendung des Kündigungsschutzgesetzes auf Kleinbetriebe

In Betrieben, in denen in der Regel nur zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt sind (sog. Kleinbetriebe), besteht kein Kündigungsschutz.

Ein Unternehmer unterhielt mehrere Kleinbetriebe (einen mit zehn und einen mit sechs Arbeitnehmern), die er als organisatorisch selbständig bezeichnete. Ein entlassener Hausmeister und Haustechniker machte geltend, solche kleinen Betriebe müssten aus verfassungsrechtlichen Gründen auch dann als einheitlicher Betrieb im kündigungsschutzrechtlichen Sinne behandelt werden, wenn sie organisatorisch selbständig sind. Mit dieser Argumentation hatte er keinen Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht entschied vielmehr, auch wenn ein Unternehmer mehrere Kleinbetriebe unterhält, werden die Zahlen der dort Beschäftigten nicht automatisch zusammengerechnet, wenn es sich um organisatorisch hinreichend verselbständigte Betriebe handelt. Ob dies der Fall ist, müsse jeweils nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden.

4. Zuwendungen an Ehepartner im Zusammenhang mit Familienheim auch dann erbschaftsteuerfrei, wenn es vor der Ehe angeschafft wurde

Ein Mann hatte seiner späteren Frau vor der Heirat ein Darlehen zum Kauf eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Wohnhaus, in dem beide wohnten, gegeben. Nach der Hochzeit verzichtete der Mann auf das Darlehen und seine Ehefrau auf ihre Erb- und Pflichtteilsansprüche. Das Finanzamt wertete den Darlehenserlass als freigiebige Zuwendung und setzte Schenkungsteuer fest.

Der BFH ließ den Darlehenserlass insofern steuerfrei, als er anteilmäßig auf das Wohnhaus entfiel, weil die Freistellung des Ehegatten von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Familienheims nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerfrei ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Eheleute bei Anschaffung des Objekts schon verheiratet waren.

5. Neue Richtlinie zum Zahlungsverzug

Die neue Zahlungsrichtlinie wurde vom EU-Rat am 16.2.2011 verabschiedet. Die Neuregelung soll den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – und seine negativen Folgen für Liquidität, Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen - effektiver bekämpfen und einen Wandel zur Kultur der unverzüglichen Zahlung einleiten.

Die Richtlinie legt eine grundsätzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen fest. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann diese auf 60 Tage und darüber hinaus verlängert werden, sofern dies nicht grob nachteilig für eine der Vertragsparteien ist. Anders, sofern der Schuldner eine öffentliche Stelle ist: Hier ist eine Verlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen und maximal auf 60 Kalendertage möglich. **Neu** eingeführt wird durch die Richtlinie ein **Anspruch auf Pauschalentschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von 40 Euro, der keine Mahnung voraussetzt**. Er steht **neben** dem Anspruch auf Verzugszinsen und dem Erstattungsanspruch auf die nachgewiesenen Beitreibungskosten.

Die Richtlinie enthält zudem Bestimmungen zu nachteiligen Vertragsklauseln und Praktiken im Hinblick auf Zahlungstermin, Zinsen oder Schadenersatz. Als grob nachteilig gilt danach der Ausschluss von Verzugszinsen, beim Ausschluss der Entschädigung von Beitreibungskosten wird dies gesetzlich vermutet. Die Richtlinie muss nun bis zum 16.3.2013 in nationales Recht umgesetzt werden.

6. Krankenversicherungsbeiträge 2010 – Datenübermittlung durch Versicherung

Der Abzug von Beiträgen zur Krankenversicherung – soweit Aufwendungen für den sog. Grundschatz – und zur gesetzlichen Pflegeversicherung setzt ab dem Veranlagungszeitraum 2010 voraus, dass bestimmte Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Gerade bei

- privat Krankenversicherten oder
- Zusatzbeiträgen der gesetzlichen Krankenkasse oder
- sog. Selbstzahlern

ist die Einwilligung erforderlich. Dabei ist auch die persönliche Identifikationsnummer der Versicherung mitzuteilen.

Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden, scheidet ein Sonderausgabenabzug aus.

Bei den Erklärungsbearbeitungen sind daher die Beitragsrückerstattungen zutreffend zuzuordnen. Hierzu sind die Mitteilungen der Versicherungen an die versicherten Personen hilfreich. Darin wird mitgeteilt, welche Daten an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die übermittelten Daten können dann vom Steuerpflichtigen auf Richtigkeit geprüft werden.

7. Abschreibung auf eingelegte Wirtschaftsgüter

Die Grundlage für die Abschreibung auf eingelegte Wirtschaftsgüter, die vorher zur Erzielung von Überschusseinkünften im Privatvermögen gedient haben, ist ab 2011 der Wert, mit dem das Wirtschaftsgut eingelegt wird, abzüglich bereits vorgenommener Abschreibungen. Bisher wurden die vorgenommenen Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Das Bundesfinanzministerium hat zu diesem Thema bereits ein ausführliches Schreiben mit Vorgaben für verschiedene Konstellationen veröffentlicht.

8. Voraussetzungen für die Meldung als arbeitsuchend bei der Agentur für Arbeit

Unterlässt es das Kind, für das Kindergeld beansprucht wird, seine Meldung als arbeitsuchend alle drei Monate zu erneuern und wird das Kind aus den Akten der Agentur für Arbeit gelöscht, so entfällt der Anspruch auf Kindergeld, auch wenn die Eltern vortragen, es sei die Suche nach Arbeit gegenüber einem Sachbearbeiter der Agentur telefonisch geäußert worden. Mitteilungen müssen aus Beweislastgründen schriftlich erfolgen.

9. Rentenbeitragssatzsenkung bereits 2012

Laut einem Pressebericht vom 12.3.2011 will die Bundesregierung den Beitragssatz zur Rentenversicherung schon Anfang 2012 und damit zwei Jahre früher als zuletzt geplant senken. Der Beitragssatz solle dann von derzeit 19,9 auf 19,6 % festgesetzt werden. Mittelfristig könnte der Beitragssatz bei anhaltend guter Wirtschaftsentwicklung sogar auf 19,3 % zurück genommen werden.

10. Gründerkredit Mittelfranken

Neben den bewährten KfW-Fördermitteln können Existenzgründer und Jungunternehmer aus Mittelfranken seit 1.1.2011 Darlehensfinanzierungen zwischen 10. 000 und 100.000 € in einem stark vereinfachten Verfahren beantragen. Diese Möglichkeit der Kreditbeschaffung besteht zunächst für ein Jahr. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.gruenderkredit-mittelfranken.de.

11. Koalition ändert Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Nach dem Gesetzesentwurf müssen Steuerhinterzieher bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Zukunft alle Hinterziehungssachverhalte offenlegen und nicht nur Bereiche, in denen eine Aufdeckung bevorsteht. Damit sollen sog. Teilselbstanzeigen ausgeschlossen werden. Für eine wirksame Selbstanzeige soll künftig erforderlich sein, dass alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart – z. B. Einkommensteuer – vollständig offenbart werden.

Außerdem soll die Straffreiheit nicht mehr eintreten, wenn bei einer der offenbarten Taten ohnehin die Entdeckung droht. Damit verschärfen die Koalitionsfraktionen den Entwurf weiter. Die Strafbefreiung soll nur bis zu einer Hinterziehungssumme von 50.000 € gelten. Um bei höheren Summen Anreize zur Selbstanzeige zu schaffen, soll von Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben der Entrichtung von Steuer und Zins eine freiwillige Zahlung von 5 % der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer zu Gunsten der Staatskasse geleistet wird.